

Kurzgutachten - Klimaschutz in die Sondervermögen integrieren

Derzeit sind verschiedene Optionen für Sondervermögen im Gespräch. Ein Sondervermögen für Verteidigung und eines für Infrastruktur. Klimaschutz ist aber eine zentrale Investitionsaufgabe für die Sicherheit, ähnlich der Verteidigungsfähigkeit. Doch bereits der Status quo der Klimaschutzinvestitionen ist akut gefährdet: Die Rücklagen des Klima- und Transformationsfonds (KTF) sind nahezu aufgebraucht, und die jährlichen Einnahmen der CO₂-Bepreisung decken nur die regulären Ausgaben (z. B. EEG-Umlage), aber keine zusätzlichen Investitionen. Laut Expertenrat der Bundesregierung sind jährlich aber bis zu 2 % des BIP an Investitionen zusätzlich notwendig, um die Klimaziele zu erreichen.

Das [juristische Kurzgutachten](#) der Kanzlei Günther (Dr. Roda Verheyen und Dr. Johannes Franke) bestätigt die rechtliche Machbarkeit der folgenden Forderungen:

- **Ein Sondervermögen für Klimaschutzinvestitionen mit eigenständiger Kreditermächtigung von 2 % des BIP kann in Artikel 143 i GG verankert werden.**
- **Eine eigene Kreditermächtigung des Klima- und Transformationsfonds und eine Anpassung der Zweckbestimmungen kann sicherstellen, dass die Mittel zusätzlich sind und in Klimaschutz fließen.**
- **Die Einführung der Gemeinschaftsaufgabe Klimaschutz und Klimaanpassung.**

Um diese Finanzierung rechtlich zu verankern, schlagen wir eine Ergänzung von Artikel 143i Grundgesetzes vor:

"(1b) Zum Zwecke zusätzlicher Investitionen in den Klimaschutz und in die Transformation Deutschlands zu einer nachhaltigen und bis spätestens 2045 klimaneutralen Volkswirtschaft kann der Bund ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung in Höhe von jährlich bis zu 2 von Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt des jeweiligen Jahres errichten oder ein bestehendes Sondervermögen mit einer entsprechenden Kreditermächtigung ausstatten. Die jährliche Kreditermächtigung ist höchstens bis zum Jahr X zulässig. Auf die Kreditermächtigung sind Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 nicht anzuwenden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates."

Zudem schlagen wir vor, das Klima- und Transformationsgesetz als gesetzliche Grundlage für das Sondervermögen Klimaschutz zu nutzen. Damit Mittel aus dem Sondervermögen auch in die Länder fließen können, ist eine Änderung aus verfassungsrechtlicher als auch im Sinne einer koordinierten Aufgabenwahrnehmen von Artikel 91a Grundgesetz geboten:

"(3) Klimaschutz und Transformation Deutschlands zu einer nachhaltigen und bis spätestens 2045 klimaneutralen Volkswirtschaft sowie Klimaanpassung."